

Leistungsbeschreibung zum Rahmenvertrag über die Durchführung der Wiederholungsprüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel der Gemeindeverwaltung Nünchritz

Az: RV-PeG N 2025

Allgemeine Vorbemerkungen

1. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt 4 Jahre.

2. Anforderung an den Bieter

Beim Bieter muss es sich um eine für die ausgeschriebenen Leistungen qualifizierte Fachfirma handeln. Vom ausgewählten Dienstleister wird erwartet, dass er eine für die Liegenschaften erforderliche Organisationstruktur unterhält. Die Leistungserbringung erfolgt ausschließlich durch entsprechend den Anforderungen qualifiziertes Stammpersonal. Insbesondere wird er für eine genügende Brauchbarkeit und Sicherheit der von ihm zu stellenden Arbeitsmittel, Betriebsmittel und Ausrüstungen sowie für alle bei den Arbeiten notwendigen Schutzvorkehrungen gewissenhaft Sorge tragen.

Der Auftragsnehmer (AN) ist für die Einhaltung der geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorgaben und Richtlinien, insbesondere der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften durch das Personal verantwortlich. Es ist Aufgabe des AN, sich über die beim Auftragsgeber (AG) geltenden Haus- und Sicherheitsvorgaben hinreichend zu informieren und sein Personal entsprechend zu unterrichten und regelmäßig zu belehren. Anweisungen des AG sind unbedingt Folge zu leisten. Der AG hat das Recht, in begründeten Fällen den Austausch einzelner vom AN eingesetzter Arbeitskräfte zu verlangen. Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf grundsätzlich einer Genehmigung des AG.

3. Lage des Vorhabens

Die Ausschreibung umfasst alle in der Anlage (Anlage 1_Nünchritz) definierten Liegenschaften der Gemeindeverwaltung Nünchritz. Änderungen behält sich der AG vor.

Alle Angaben unterliegen dabei selbstverständlich dem Datenschutz und werden vertraulich behandelt.

Der AN steht dafür ein, dass alle ihm bei der Zusammenarbeit mit dem AG bekannt gewordenen Geschäfts-, Dienst- und Betriebsgeheimnisse, auch über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus, gewahrt bleiben. Eine Veröffentlichung der durch den AG zugesandten Unterlagen ist in jedweder Form strikt untersagt.

Die Arbeiten sind immer im Vorfeld beim AG anzumelden und abzustimmen.

4. Anschlussmöglichkeiten

Medienanschlüsse werden soweit vorhanden von Seiten des AG zur Verfügung gestellt. Soweit Adapter, Reduzierungen oder Starkstromanschlüsse benötigt werden, so sind diese vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder zurückzubauen. Die hierfür erforderlichen Kosten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

5. Lager- und Arbeitsplätze

Lager- / Arbeitsplätze können im geringen Umfang seitens des AG zur Verfügung gestellt werden. Alle Lager- und Arbeitsplätze sind so zu schützen, dass keine Schäden an den vorhandenen Einrichtungen, Gebäuden und Untergrundflächen entstehen. Nach Fertigstellung sind die benutzten Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

6. Anforderung Art und Güte

Alle zur Prüfung verwendeten Stoffe und Bauteile müssen den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien entsprechen. Eignungsnachweise sind auf Anfrage durch den AN einzureichen. Die Merkblätter der Hersteller bzw. Lieferanten, Auflagen der Zulassungsbescheide und Gütenachweise etc. sind einzuhalten und zu beachten.

Die für die Prüfung verwendeten Messgeräte sind regelmäßig zu prüfen und zu kalibrieren.

Grundlage zur Durchführung der Prüfungstätigkeiten bildet die DGUV V3 Vorschrift und die Betriebssicherheitsverordnung unter Berücksichtigung zutreffender Regelwerke und Herstellervorgaben. Sie dient dem Nachweis, dass elektrische Arbeitsmittel entsprechend den festgelegten Anforderungen sicher betrieben werden können und entstandene und zu erwartende Mängel erkannt werden. Die Arbeiten sind entsprechend den gültigen Vorschriften nur durch sicherheitsüberprüfte Fachkräfte bzw. befähigte Personen nach TRBS 1203 durchzuführen.

7. Lohn- und Materialkosten

Soweit nicht anders beschrieben ist, sind alle Leistungen einschließlich aller erforderlichen Materiallieferungen (z.B. Prüfplaketten etc.) wie folgt abzurechnen:

- Preis pro geprüftem Gerät inkl. Prüfplakette
- Anfahrtkosten je Kilometer
- Dokumentationskosten je angefangene Stunde

Alle erforderlichen Kosten sind entsprechend einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

8. Durchführung der Arbeiten

Mit den Arbeiten ist unmittelbar nach Zuschlagserteilung zu beginnen, wobei eine Vorlaufzeit von 4 Wochen sowie die Abstimmung mit dem Nutzer/AG einkalkuliert werden muss. Nach Beginn sind die Prüfungen möglichst hintereinander abzuarbeiten. Weitere Prüfungen sind im Rahmen der gesetzlichen Prüffristen vom AN in Abstimmung mit dem AG durchzuführen.

Eine entsprechende Terminvereinbarung mit dem AG ist im Vorfeld der Prüfdurchführung immer erforderlich, der Dienstbetrieb sollte möglichst nicht behindert werden.

Die Durchführung der Prüfungen ist abhängig vom Dienstbetrieb.

Hierdurch kann es zu Unterbrechungen während der Überprüfungsarbeiten kommen (z.B. wegen fehlender Zugangsberechtigungen zu den einzelnen Räumlichkeiten oder Unterbrechung von Prüfungen in Beratungsräumen / Lagezentren aufgrund Terminierung von Beratungen).

Bei allen Arbeiten, die nicht bereits durch errichtete feste Sicherheitseinrichtungen abgesichert sind, haben die Mitarbeiter mobile Absturzsicherungen selbsttätig anzulegen und ausreichend zu verankern. Die Mitarbeiter sind daher mit geeigneter Arbeitsschutzkleidung bzw. Sicherheitsausrüstungen auszustatten.

Die besonderen Sicherheitsvorschriften der Liegenschaften sind bindend. Den Weisungen des Dienstpersonals ist Folge zu leisten.

9. Art und Umfang der Leistung

Ortsveränderliche Geräte sind Arbeitsmittel, die während des Betriebes bewegt oder leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind, z. B. handgeführte Elektrowerkzeuge, Computer, Verlängerungsleitungen, Bildschirme, Küchenmaschinen. Eine elektrische Fachkraft zur Montage bzw. Demontage ist hierfür nicht zwingend erforderlich.

Den Umfang der Prüflinge in den jeweiligen Dienststellen entnehmen Sie bitte der Anlage. Die angegebenen Mengen sind geschätzte Werte. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand auf Nachweis.

Alle durchgeführten Prüfungen, Maßnahmen und Ergebnisse sind schriftlich nach den gültigen Vorschriften (u.a. ZVEH) zu dokumentieren und als Protokoll in digitaler Form dem AG zu übergeben. Weiterhin ist dem AG eine Übersicht aller geprüfter Geräte und deren Parameter in digitaler Form (Excel Format) zu übergeben. Überprüfte Geräte sind jeweils mittels Prüfplakette zu kennzeichnen.

Die nachstehend aufgeführten Prüfungen sind in der angegebenen Reihenfolge bei jedem Gerät (soweit dies möglich ist) durchzuführen. Jede Prüfungsleistung muss erfolgt sein, bevor die Prüfplakette vergeben wird.

Die zu erbringenden Prüfleistungen gliedern sich wie folgt:

a. Sichtprüfung

Die Geräte werden besichtigt auf äußerlich erkennbare Mängel (ohne Öffnen des Gerätes) und soweit möglich, auf Eignung für den Einsatzort.

Hierzu gehören u.a.

- Schäden am Gehäuse (Schäden an Anschlussleitungen und Isolierungen)
- bestimmungsgemäße Auswahl und Verwendung von Leitungen und Stecker
- Mängel an Biegeschutz und Zugentlastung der Anschlussleitungen
- Anzeichen von Überlastung und unsachgemäßen Gebrauch; unzulässige Eingriffe und Änderungen
- Bedienbarkeit von Schaltern und Steuereinrichtungen

b. Prüfung des Schutzleiterwiderstandes

Bei Geräten der Schutzklasse I ist der niederohmige Durchgang des Schutzleiters zwischen dem Schutzkontakt des Netzsteckers und berührbaren leitfähigen Teilen, die mit dem Schutzleiter verbunden sein müssen nachzuweisen.

c. Messung des Isolationswiderstandes

Der Isolationswiderstand wird gemessen zwischen den aktiven und den berührbaren leitfähigen Teilen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle beanspruchten Isolierungen erfasst werden.

Der Isolationswiderstand ist zu messen

- bei Geräten der Schutzklasse I mit Anschlussleitung und Stecker
- bei fest angeschlossenen Geräten der Schutzklasse I
- bei berührbaren leitfähigen Teilen an Geräten der Schutzklasse I, die nicht an den Schutzleiter angeschlossen sind
- bei berührbaren leitfähigen Teilen an Geräten der Schutzklasse II und der Schutzklasse III

d. Messung des Schutzleiterstromes

Die Messung des Schutzleiterstromes ist durchzuführen

- mit dem Differenzstromverfahren
- mit dem direkten Verfahren
- mit dem Ersatzableitstrommessverfahren, wenn sich in dem zu prüfenden Gerät keine netzspannungsabhängigen Schalteinrichtungen befinden und zuvor die Isolationswiderstandsmessung vollständig durchgeführt und mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde.

e. Messung des Berührungstromes

Die Messung des Berührungstromes ist an allen berührbaren leitfähigen Teilen durchzuführen. Die Messung ist auch für berührbare leitfähige Teile von Geräten der Schutzklasse I, die nicht an den Schutzleiter angeschlossen sind, durchzuführen.

Die Messung des Berührungstromes ist durchzuführen

- mit dem Differenzstromverfahren
- mit dem direkten Verfahren
- mit dem Ersatzableitstrommessverfahren, wenn sich in dem zu prüfenden Gerät keine netzspannungsabhängigen Schalteinrichtungen befinden und zuvor die Isolationswiderstandsmessung vollständig durchgeführt und mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde

f. Nachweis der Wirksamkeit weiterer Schutzeinrichtungen

Verfügt das zu prüfende Gerät über weitere Schutzeinrichtungen, die der elektrischen Sicherheit dienen und für den Prüfer erkennbar sind, so hat dieser zu entscheiden, wie die Prüfung durchzuführen ist.

Herstellerangaben sind dabei zu beachten.

g. Abschließende Prüfung der Aufschriften

Die Aufschriften, die der Sicherheit dienen, sind nach dem Abschluss der Einzelprüfungen (Buchstaben b bis f) zu kontrollieren.

h. Auswertung; Beurteilung; Dokumentation

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Einzelprüfungen (Buchstabe a bis g) bestanden wurden. Aufgrund der Betriebsart können Abweichungen oder Anpassungen zu diesen Prüfungen erforderlich werden, welche zu dokumentieren sind.

Das geprüfte Gerät ist entsprechend zu kennzeichnen.

Alle durchgeführten Prüfungen, Maßnahmen und Ergebnisse sind schriftlich nach den gültigen Vorschriften (u.a. ZVEH) zu dokumentieren und als Protokoll in digitaler Form dem AG zu übergeben. Weiterhin ist dem AG eine Übersicht aller geprüfter Anlagen und deren Parameter mit Örtlichkeit, Anzahl der geprüften Geräte, Hersteller/Typ, Prüfdatum, Status und Prüfzustand in digitaler Form (Excel Format). Überprüfte Geräte sind jeweils mittels Prüfplakette zu kennzeichnen.

Die Übergabe der Dokumentation hat spätestens zur Rechnungslegung zu erfolgen.

10. Gewährleistung und Abnahme

- a. Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen zur Zeit der Abnahme die vertraglich vereinbarten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- b. Der AN zeigt den Abschluss der Leistungen schriftlich an. Das Ergebnis der Dienstleistung ist dem AG durch den AN in einem Abschlussgespräch darzulegen und das Ergebnisprotokoll ist durch den AG zu unterzeichnen.